

Thesen zur Fortentwicklung des Rundfunksystems

Wolfgang Hoffmann-Riem/Dieter Stammler/Martin Stock

1. Grundprinzipien

1.1 Die Entwicklung der Kommunikationstechnologie (insbesondere Breitbandkabel, Satelliten) ermöglicht einen weitreichenden Ausbau des Systems der Individual- und Massenkommunikation und damit auch des Rundfunks (Hör- und Fernsehfunks). Der Stand der Medientechnologie ist jedoch nur ein Faktor unter mehreren, die von einer verantwortungsvollen Medienpolitik zu berücksichtigen sind.

1.2 Vorrangig ist ein Medienangebot, das die kommunikativen Bedürfnisse der Bürger erfüllen hilft, ihren Interessen an persönlicher Entfaltung entspricht und die Verfassungsprinzipien der Freiheitlichkeit, der Demokratie, der Rechts- und Sozialstaatlichkeit beachtet. Besonders wichtig für das Mediensystem sind die inhaltliche Vielfalt und Bürgerorientierung des Programmangebots, die Gleichheit der Nutzungschancen und die Ermöglichung gesellschaftlichen Interessenausgleichs.

1.3 Neue Kommunikationstechnologien können und sollten genutzt werden, soweit dadurch die kommunikativen Bedürfnisse der Bürger erfüllt werden. Der Staat trägt die Verantwortung für die Rahmenbedingungen einer gemeinwohlorientierten Kommunikationsordnung, in der das Bedürfnis an individueller und gesellschaftlicher Kommunikation unter Ausschluß vermeidbarer Gefährdungen befriedigt werden kann.

1.4 Ein Bedürfnis für eine zeitliche Ausdehnung der täglichen Sendezeit im Rundfunk oder eine nur quantitative Vermehrung der schon jetzt vorhandenen Programmangebote ist nicht zu erkennen. Ernst zu nehmen sind die Warnungen vieler Wissenschaftler – insbesondere Pädagogen, Sozialpsychologen und Soziologen – vor den individuellen und gesellschaftlichen Folgen eines zu intensiven Medienkonsums.

1.5 Im Vordergrund der Nutzung neuer Kommunikationstechnologien im Rundfunk sollte die qualitative Programmausweitung unter Berücksichtigung der Kommunikationsinteressen aller Bevölkerungsteile stehen. Noch nicht voll erfüllte Kommunikationsbedürfnisse dürften am ehesten im Bereich der regionalen und lokalen Kommunikation, auf europäischer Ebene sowie im Bildungssektor bestehen.

1.6 Das Rundfunksystem ist ein wichtiger Faktor der kulturellen und sozialen Integration der Bürger und der Gesellschaft. Es darf nicht wirtschaftlichen oder sonstigen einseitigen Interessen untergeordnet werden.

1.7 Vermieden werden sollten insbesondere neue Programmangebote, deren Hauptziel nicht in der Sicherung einer vielfältigen Programmbetätigung, sondern in der Gewinnerzielung für die Veranstalter besteht. Problematisch sind vor allem Programme, die im Interesse der kommerziellen Verwertung auf Massenattraktivität um fast jeden Preis bedacht sein müssen. Wie ausländische Erfahrungen zeigen, hat die Einführung kommerzieller Programmangebote – auch wenn sie in einem "dualen System" nur neben nicht-kommerzielle Programmangebote treten – negative Auswirkungen auf die qualitative Vielfalt der Rundfunkversorgung und die gleichwertige Berücksichtigung der Kommunikationsinteressen aller Bevölkerungsteile. Sie birgt besondere Gefahren für Kinder und Jugendliche in sich.

1.8 Die Grundprinzipien des öffentlich-rechtlichen Kommunikationssystems in der Bundesrepublik, insbesondere das Modell des Integrationsfunks mit binnenpluralistischen Sicherungen inhaltlicher Vielfalt, haben sich bewährt. Unverkennbare Mängel der gegenwärtigen Ausgestaltung lassen sich innerhalb des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems durch Reformen beheben. Korrekturbedürftig sind insbesondere die Anfällig-

keit gegenüber einseitigen Einflußnahmen und die häufig zu beobachtende Verengung des Kommunikationsangebots auf vorherrschende Meinungen. Eine Zurückdrängung des Parteieneinflusses ist unverzichtbar. Aber auch gegenüber anderen Versuchen einseitiger Einflußnahme sind Dämme zu errichten. Zu sichern ist im übrigen die Pluralität des Kommunikationsangebots unter Einschluß auch von Minderheitenpositionen.

1.9 Das nach dem Integrationsprinzip organisierte binnenpluralistische Rundfunksystem ist weiterhin verfassungsgemäß. Es besteht weder eine verfassungsrechtliche noch eine publizistische Notwendigkeit, es aufzuheben oder um ein privatwirtschaftliches und außenpluralistisches Rundfunksystem zu ergänzen. Vielmehr sollte der binnenpluralistische Integrationsfunk auch das Grundmodell für den Ausbau des Kommunikationssystems in der Zukunft bilden.

1.10 Pilotprojekte sollten unter der (gegebenenfalls modifizierten) Programmverantwortung der bestehenden Rundfunkveranstalter, aber gleichzeitiger Beteiligung weiterer Programminteressenten, durchgeführt werden. Pilotprojekte sind nur sinnvoll,

- wenn sie ergebnisoffen und rückholbar ausgestaltet sind,
- wenn sie folgenreich sein können, d. h. wenn vor ihrem Abschluß und ihrer Auswertung keine vorgreifenden medienpolitischen Weichenstellungen erfolgen
- und wenn für eine unabhängige, den Produktions- wie den Rezeptionsbereich umfassende, finanziell, personell und organisatorisch hinreichend ausgestattete Begleitforschung gesorgt ist.

Da gegenwärtig offen ist, ob medienpolitische Weichenstellungen bis zur Durchführung und Auswertung von Pilotprojekten unterbleiben werden, müssen (und können) vorläufige Thesen für die Grundstruktur eines möglichen Ausbaus des Kommunikationssystems schon jetzt formuliert werden. Soweit Pilotprojekte durchgeführt werden, sollte in ihnen die Realisierbarkeit der auf solchen vorläufigen Überlegungen beruhenden Strukturentscheidungen und Einzelausgestaltungen überprüft werden.

1.11 Die Gesellschaft der Bundesrepublik ist offen für sämtliche Informationen, auch solcher aus dem Ausland. Informationen dürfen nicht wegen ihres Inhalts ferngehalten werden. Der deutsche Gesetzgeber darf und muß aber Vorkehrungen dagegen treffen, daß die von ihm gestaltete Rundfunkstruktur unterlaufen und gegebenenfalls zerstört wird. Eine solche Gefahr kann von einem speziell auf den deutschen Zuschauer und den deutschen Werbemarkt ausgerichteten kommerziellen Programm ausgehen, das z. B. über Satellit ausgestrahlt wird und den Bindungen des deutschen Rechts dadurch auszuweichen sucht, daß es von einem nicht der deutschen Gesetzgebung unterliegenden Rundfunkveranstalter stammt.

1.12 An der Netzträgerschaft der Bundespost und dem Prinzip der Netzneutralität ist auch für das zukünftige, vielfältige Möglichkeiten der Individual- und Massenkommunikation eröffnende Kabelsystem festzuhalten. Es entspricht dem Sozialstaatsprinzip, die gebietsweise unterschiedlich hohen Netzkosten auf die Nutzer gleichmäßig zu verteilen. Private Netzträgerschaft droht den gleichmäßigen Ausbau der technologischen Infrastruktur zu gefährden und die gebotene Koordination bzw. Integration verschiedener Netze und Nutzungsformen zu behindern.

2. Neue Programmangebote und Dienste im Bereich der Kabelkommunikation

2.1 Der Ausbau des Kommunikationssystems sollte zur Schaffung von besonderen Angeboten für regionale bzw. lokale Informationsprogramme des Rundfunks genutzt werden. Solche Programme sollten weiterhin dem Typus eines Integrationsprogramms ent-

sprechen. Sie können einfacher, bürgernäher und damit auch billiger hergestellt werden als die heute üblichen Rundfunkprogramme.

2.2 Die Orientierung des Programmangebots an den Interessen der Bürger sollte durch eine vermehrte, möglichst direkte und breite Beteiligung von Bürgern und Gruppen bei der Programmplanung, -gestaltung und -kontrolle gesichert werden. Auf die Programmproduktion und Programmverantwortung mit Hilfe professioneller Journalisten kann im Regelfall jedoch nicht verzichtet werden. Mit Nachdruck zu entwickeln sind die technisch demnächst möglichen Formen und Inhalte interaktiver Kommunikation.

2.3 Neben den Integrationsprogrammen sollte ein "offener Kanal" vorgesehen werden, um ein zusätzliches Bedürfnis für direkte und eingeverantwortete Programmberätigung einschließlich der Selbstdarstellung von Gruppen und einzelnen zu befriedigen und deren Nutzung durch das Publikum zu ermöglichen. Auch sozial schwächere Gruppen und Bürger müssen zum "offenen Kanal" Zugang finden können. Zu sichern ist, daß die Chancen für Spontaneität und Kreativität nicht durch übermäßige Reglementierungen verschüttet werden. Auch ist Toleranz gegenüber dem häufig unkonventionellen Informationsangebot eines "offenen Kanals" aufzubringen.

2.4 Der Ausbau des Kommunikationssystems sollte auch für besondere Angebote zur Aus- und Fortbildung genutzt werden. Hierfür sind insbesondere die interaktiven Kommunikationsmöglichkeiten einzusetzen.

2.5 Zurückhaltung ist bei der Einführung von Sparten- und Zielgruppenprogrammen angebracht, da sie eine Reihe von Problemen aufwerfen.

2.5.1 Ein breitgefächertes Sparten- und Zielgruppenangebot könnte zur Folge haben, daß sich das Publikum in mehrere, nach Herkommen, Bildung und Einkommen unterschiedliche Segmente aufteilt. Die für Staat und Gesellschaft wichtige Integrationswirkung des Kommunikationssystems könnte dadurch gefährdet werden.

2.5.2 Besonders problematisch wären Sparten- und Zielgruppenprogramme, die nach kommerziellen Gesichtspunkten angeboten würden. Programme im Interesse sozial und finanziell schwacher Bevölkerungsteile wären nicht zu erwarten. Überwiegen würden vermutlich Programmangebote für solche Bevölkerungsteile, die bereit und in der Lage wären, zur Befriedigung zusätzlicher Kommunikationsbedarfe zusätzliche Finanzmittel aufzubringen bzw. die auch für die Werbewirtschaft interessant wären. Gleichzeitig bestände die Gefahr, daß besonders attraktive Programminhalte durch Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte im Rahmen von Zielgruppen- und Spartenprogrammen von den mit der allgemeinen Rundfunkversorgung betrauten Rundfunkveranstaltern abgezogen würden. Besonders intensive Gefahren einer Aushöhlung des Integrationsprogramms gehen von Spartenprogrammen mit Kinofilmen, Sport- und Massenunterhaltungssendungen aus.

2.5.3 Allerdings muß damit gerechnet werden, daß im Zuge des Ausbaus breitbandiger Kabelsysteme und unter dem Eindruck entsprechender Programmentwicklungen im Ausland Druck in Richtung auf eine weitere Diversifikation des Programmangebots ausgeht. Insofern sollte für Rahmenbedingungen gesorgt werden, die eine begrenzte Auffächerung des Programmangebots ermöglichen, ohne die Gemeinwohlorientierung aller Programmteile und den Integrationscharakter des Gesamtangebots zu gefährden. Die Veranstaltung derartiger "Sonderprogramme" kommt nur als Ergänzungsangebot zu den Integrationsprogrammen öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter in Betracht. Es ist zu sichern, daß die Integrationsprogramme nicht publizistisch unerwünschten Anpassungszwängen unterworfen oder zugunsten von Zielgruppen- und Spartenprogrammen ausgehöhlt werden.

2.6 Die neue Kommunikationstechnologie, insbesondere die Glasfasertechnologie, ermöglicht die Einführung Neuer Dienste. Auch im Hinblick auf die Einführung Neuer Dienste hat der Gesetzgeber durch ordnende Rahmenbedingungen für die Beachtung der Gemeinwohlorientierung des Kommunikationssystems zu sorgen.

2.7 Die Neuen Dienste sind zum Teil der Massenkommunikation, zum Teil der Individualkommunikation zuzurechnen. Die Grenzen sind fließend. Soweit die Dienste zur Massenkommunikation zählen, sind sie ähnlichen Bindungen zu unterwerfen wie der Rundfunk. Auch soweit die Dienste stärker der Individualkommunikation zuzurechnen sind, müssen sie nach Grundsätzen der Chancengleichheit für Anbieter und Nutzer organisiert werden und mit mißbrauchswährenden Vorkehrungen versehen werden.

3. Finanzierung

3.1 Das Kommunikationssystem, insbesondere das Programmverhalten der Rundfunkveranstalter, wird mittelbar intensiv durch die Art der Finanzierung beeinflusst. Die Finanzierung darf sich auf die Programminhalte nicht in einer Weise auswirken, die den Zielen der Informationsvielfalt, Chancengleichheit, Bürgerbeteiligung und des gesellschaftlichen Interessenausgleichs widerspricht.

3.2 In vielen kulturellen Bereichen, so insbesondere im Rundfunkbereich, kann nicht auf Selbstregulierungskräfte des Marktes vertraut werden. Die Besonderheiten technisch vermittelter Massenkommunikation begünstigen Verzerrungen, die sonstige Mängel des Marktsystems im kulturellen Bereich noch verstärken. Ausländische Erfahrungen lassen nicht erwarten, daß ein am ökonomischen Markt ausgerichtetes Rundfunksystem die inhaltliche Vielfalt des Programmangebots und die Befriedigung der Kommunikationsbedürfnisse aller Bevölkerungsteile in einer dem Rezipienten angemessenen Weise sichern kann.

3.3 Privatwirtschaftlich-kommerzielle Finanzierungsformen drohen zur Vernachlässigung der öffentlichen Verantwortung des Rundfunks zu führen. Besonders problematisch sind die mit Werbefinanzierung verbundenen Nivellierungen des Programmangebots, die dem Bürger mangels eines auch qualitativ vielfältigen Programmangebots keine wirkliche Wahlfreiheit lassen.

3.4 An dem Prinzip der Finanzierung des Rundfunks mit öffentlich-rechtlichen Benutzergebühren ist festzuhalten.

3.5 Soweit (in engem Rahmen) Sparten- und Zielgruppenprogramm eingerichtet werden (2.5), können besondere Benutzungsgebühren (Sondergebühren) vorgesehen werden. Auch sie sollten als öffentlich-rechtliche Gebühren ausgestaltet werden. Sie können als Gegenleistung für Programmpakete ("Kabel-Abonnement", Paket-Pay TV) oder für Einzelsendungen (Einzelabruf-Pay TV) vorgesehen werden. Für sozial schwache Bevölkerungskreise sind Sozialtarife einzurichten.

3.6 Eine Werbefinanzierung kommt – wenn überhaupt – nur als Ergänzung und in untergeordneter Weise in Betracht. Kommunikationspolitisch sind Vorkehrungen dagegen geboten, daß die Werbefinanzierung mittelbar oder unmittelbar auf die Programmgestaltung zurückwirkt (z. B. einseitige Bevorzugung massenattraktiver und "unkritischer" Programme) oder zu einem ruinösen Wettbewerb mit anderen Medien (insbesondere der Lokalpresse) führt.

3.7 Soweit trotz dieser Bedenken Werbung zugelassen wird, sollte sie unter Beschränkungen gestellt werden, so insbesondere:

- inhaltliche Begrenzungen;
- enge zeitliche Begrenzungen;

- akustische, visuelle und gegebenenfalls von Aufzeichnungsgeräten erkennbare Trennung der Werbung vom sonstigen Programm (Programmkennung);
- Trennung der Verantwortung für die Werbeveranstaltung und Vergabe der Werbezeit von der Verantwortung für das Programmumfeld der Werbung;
- Verbot der Sponsor-Werbung;
- Beschränkung auf Blockwerbung.

3.8 Sämtliche Einnahmen, gleich ob aus der Grundgebühr, Sondergebühren oder Werbung, sind zur Finanzierung aller Programme heranzuziehen. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit und Notwendigkeit, in einem System mit unterschiedlichen Einnahmearten und Programmformen einen „Finanzausgleich“ zwischen überregionalen und regionalen Rundfunkveranstaltern, massenattraktiven und Minderheitenprogrammen, teureren und billigeren Programmen herzustellen.

4. Organisation, insbesondere Organisation der regionalen Kabelanstalten

4.1 Am System öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter mit binnenpluralistischer Organisation ist festzuhalten. Geboten sind Modifikationen der Verfassung der Rundfunkanstalten zur Sicherung größerer redaktionell-publizistischer Unabhängigkeit und zur besseren Wahrnehmung des Integrationsauftrags, insbesondere zwecks Abbaus einseitiger Einflußnahme auf die Programmstätigkeit.

4.2 Die bestehenden Rundfunkanstalten sollten weiterhin zur Versorgung der Bevölkerung mit Programmen nach dem Integrationsprinzip dienen. Mit der Ausweitung des regionalen und lokalen Programmangebots sollte die Rundfunkverfassung aber stärker dezentralisiert werden. Mittel- und langfristig empfiehlt sich daher, für die vielfältigen neuen Aufgaben zusätzlich neue öffentlich-rechtliche Kabelanstalten zu errichten. Dadurch können der publizistische Wettbewerb ausgebaut und das Anliegen einer Regionalisierung und Lokalisierung besser verwirklicht werden. Für Bildungsprogramme können besondere öffentlich-rechtliche Programmträger geschaffen werden.

4.3 Die neuen Kabelanstalten sollten auf regionaler Ebene verankert werden, um die von ihnen zu erbringenden Kommunikationsleistungen auf einen überschaubaren Raum und die in ihnen wirksamen kulturellen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und geografischen Faktoren zu beziehen. Die Kabelanstalten sollten besondere Gebühren von den angeschlossenen Teilnehmern sowie – jedenfalls in der Einführungs- und Erprobungsphase – einen Teil der allgemeinen Rundfunkgebühr erhalten. Aus organisatorischen und finanziellen Gründen kann es sich empfehlen, mehrere regionale Kabelanstalten zu gemeinsamen Einheiten zusammenzufassen bzw. weitgehende Kooperationsformen zu ermöglichen.

4.4 Organe der Kabelanstalt sollten – ähnlich wie bei den bestehenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten – der Intendant und pluralistisch zusammengesetzte bzw. legitimierte Aufsichtsgremien sein.

4.5 Unterhalb der regionalen Ebene sollte Spielraum für lokale, gegebenenfalls auch Stadtteil-Programme bestehen. Hierfür sind lokale, in Programmfragen autonome, aber rechtlich unselbständige lokale Programmträger als Organisationseinheit der Kabelanstalt einzurichten. Die lokalen Programmträger veranstalten in eigener Programmverantwortung lokale (Fenster-) Programme.

4.6 Die lokalen Programmträger sollten unter der Verantwortung eines Leiters stehen, der von der regionalen Kabelanstalt ernannt wird. Pluralistisch zusammengesetzte örtliche Programmbeiräte sollten ein Vorschlagsrecht bei der Ernennung des Leiters haben und im übrigen Beratungsfunktionen für die Lokalprogramme wahrnehmen. Die Auf-

sichtsbefugnisse sollten der Kabelanstalt zustehen, die den örtlichen Programmbeirat anzuhören hat.

4.7 Zu den Programmaufgaben der Kabelanstalt gehören:

- Auswahl und Einspeisung von Programmen anderer Veranstalter: ARD, ZDF und dritte Programme, Hörfunkprogramme, gegebenenfalls ausländische (Satelliten-)Programme;
- Veranstaltung eines eigenen Kabelfernseh-Vollprogramms und Hörfunkprogramms mit starker regionaler Prägung;
- Veranstaltung lokaler Fernseh- und Hörfunk-Fenster innerhalb des regionalen Vollprogramms;
- “offener Kanal” (Bürger-, Gruppenprogramme);
- Bildungsprogramme (soweit nicht von besonderen Trägern veranstaltet);
- u. U. Sparten- und Zielgruppenprogramme (gegebenenfalls mit öffentlich-rechtlicher Sondergebühr);
- sonstige Neue Dienste, soweit sie als Rundfunk einzuordnen sind.

4.8 Zu den Verwaltungsaufgaben der Kabelanstalt gehören u. a.:

- Aufsicht über die lokalen Programmträger;
- Bereitstellung von betriebstechnischen Einrichtungen für eigene Nutzung einschließlich der Nutzung durch die lokalen Programmträger sowie für fremde Nutzung, insbesondere im Rahmen “offener Kanäle” (z. B. Studios, zentrale Rechner, Archive);
- gegebenenfalls Aufsicht über das Programmverhalten der speziellen Träger von Bildungsprogrammen;
- Verwaltung sämtlicher Einnahmen und Zuweisung von Geldern an die lokalen Programmträger.

4.9 Gegenwärtig ist nicht abzusehen, wie groß die Möglichkeiten und das Bedürfnis für regionale und lokale Programme sind. Aus Kostengründen und wegen der Begrenztheit des regionalen Informations- und Kreativitätspotentials dürfte es unvermeidbar sein, im regionalen Fernseh- und gegebenenfalls auch im regionalen Hörfunkprogramm zu einem erheblichen Teil Produktionen zu senden, die auch auf überregionales Interesse rechnen dürfen. Insofern empfiehlt sich die Einrichtung eines gemeinsamen Programm-Pools der verschiedenen Kabelanstalten.

5. Beteiligung privater Programminteressenten

5.1 Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, die erforderlichen materiellen, organisatorischen und Verfahrensregelungen für ein freiheitliches Rundfunksystem zu schaffen, das die inhaltliche Vielfalt des Kommunikationsangebots sichert. Das Grundgesetz fordert nicht die Zulassung bestimmter Träger. Art. 5 GG verankert insbesondere nicht die Veranstalter- oder Unternehmerfreiheit für private Rundfunkinteressenten. Das Grundrecht der Rundfunkfreiheit befaßt sich mit den Inhalten und der Organisation der Kommunikation, nicht aber mit der Kapitalverwertung unter Einsatz von Kommunikation.

5.2 Eine Zulassung privater, insbesondere privatwirtschaftlicher Programmträger würde nicht notwendig zur Erhöhung der Informationsvielfalt führen, jedenfalls nicht in einer Weise, die nicht auch im öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem herstellbar wäre. Ausländische Erfahrungen belegen nicht, daß ein kommerzielles oder sogenanntes duales Rundfunksystem (Nebeneinander von kommerziellem und öffentlichem Rundfunk) dem System des binnenpluralistischen Integrationsfunks im Programmbereich überlegen ist.

5.3 Auch wenn gegenwärtig nicht nur gewinnorientierte private Programminteressenten, sondern auch Kirchen, einige Verbände u. a. Interesse bekunden, ist aufgrund ausländischer Erfahrungen zu erwarten, daß auf längere Sicht nur die gewinnorientierten privaten Programmträger in größerem Umfang Programmaufgaben wahrnehmen könnten und würden. Die insoweit unvermeidbare kommerzielle Finanzierung würde die Gefahr der Kommerzialisierung des Programmangebots herbeiführen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sähen sich mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Anpassungen, d. h. einer faktischen Quasi-Kommerzialisierung auch ihres Angebots, gezwungen. Auch sind finanzielle und personelle Auszehrungen zu erwarten.

5.4 Die mit der Kommerzialisierung verbundenen Gefahren lassen sich ohne Beeinträchtigung der Rundfunkfreiheit allenfalls unter besonderen Bedingungen durch einen Kontrollträger wirksam abwehren. Sollen Gefahren der Kommerzialisierung durch einen Kontrollträger abgewehrt werden, so müßten seine Kompetenzen im Interesse der Effektivität der Kontrolle weit reichen. Dies aber kann seinerseits erhebliche Gefahren für die Rundfunkfreiheit, insbesondere die Unabhängigkeit der Berichterstattung, bewirken.

Die in der medienpolitischen Diskussion bisher vorgeschlagenen öffentlich-rechtlichen Dachorganisationen zur Kontrolle und Koordination privatwirtschaftlicher Rundfunkveranstalter sind nach ihrer Organisation und ihren Kompetenzen nicht geeignet, negative Auswirkungen der Kommerzialisierung wirksam und in unbedenklicher Weise zu bekämpfen. Solche Vorschläge können daher Einwände gegen privatwirtschaftliche Programmträger nicht ausräumen.

5.5 Für die Beteiligung privater Programminteressenten (Gruppen oder einzelne) mit eigener Programmverantwortung steht der "offene Kanal" bereit. Gegebenenfalls können mehrere "offene Kanäle" eingerichtet werden. Eine kommerzielle Nutzung dieser Kanäle ist auszuschließen. Gesellschaftlich besonders wichtige Programminteressenten (wie Kirchen, Gewerkschaften, Verbraucherverbände u. ä.) können bei der Aufteilung der Sendezeit bevorzugt berücksichtigt werden (feste Sendezeiten u. a.), soweit dadurch der "offene Kanal" als Kommunikationsforum für alle Interessenten nicht beeinträchtigt wird.

5.6 Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter sollten im Interesse eines möglichst bürgernahen Programmangebots auch im Rahmen des Integrationsprogramms regionalen und lokalen Gruppen sowie einzelnen Bürgern verstärkt Möglichkeiten zur Beteiligung an der Programmgestaltung eröffnen. Die Formen der Beteiligung können von der Mitwirkung an der Produktion einzelner Sendungen oder der Zulieferung selbstgestalteter Einzelbeiträge bis hin zur Öffnung bestimmter "Fenster" für gesellschaftlich relevante Programminteressenten reichen.

5.6.1 Dabei ist darauf zu achten, daß ausgewogene Artikulationsmöglichkeiten für unterschiedliche Programminteressenten bestehen. Die inhaltliche Vielfältigkeit und Ausgewogenheit des Programms ist auch im Rahmen des Integrationsauftrags ohnehin nicht in jedem einzelnen Programmteil herzustellen. Die am Integrationsprinzip orientierte Programmverantwortung des Rundfunkveranstalters bleibt auch im Hinblick auf die Fenster-Sendungen von privaten Programminteressenten erhalten.

5.6.2 Der Gesetzgeber kann abweichend auch bestimmen, daß an Fensterprogrammen beteiligte private Programminteressenten selbst die Programmverantwortung tragen. Auch dann müssen ausgewogene Artikulationsmöglichkeiten der unterschiedlichen Programminteressenten gesichert sein. Der Gesetzgeber muß ferner für eine der privaten Programmverantwortung und der Freistellung vom Integrationsprinzip angemessene Neufassung der Programmbindungen, für Regelungen zu deren Überwachung und der

Folgen einer Verletzung von Programmbindungen sorgen. Auch bei solchen Fenster-Programmen ist eine kommerzielle Nutzung auszuschließen.

5.7 Den an der Programmproduktion beteiligten privaten Programminteressenten sind bei Bedarf Produktionshilfen zu leisten (Bereitstellung von Studios, Kameras, technischer/journalistischer Beratung u. ä.). Zum Ausgleich für angemessene Aufwendungen der privaten Programminteressenten ist vom Veranstalter ein Entgelt an sie zu entrichten.

5.8 Den Rundfunkveranstaltern steht es frei, bei der Erstellung des Integrationsprogramms unter Erhaltung der vollen Programmverantwortung mit gewinnorientierten Programmproduzenten zu kooperieren. Die schon gegenwärtig praktizierten Kooperationsformen können weiter ausgebaut werden. Auch Zeitungsverlage kommen als Kooperationspartner in Betracht. Zeitungsverlage haben aber aus Gründen der Chancengleichheit kein Kooperationsprivileg. Soweit mit Zeitungsverlagen kooperiert wird, ist im übrigen darauf Bedacht zu nehmen, daß die mit der Pressekonzentration, insbesondere örtlichen Pressemonopolen, verbundenen Gefahren für die Informationsvielfalt nicht verstärkt werden. Vielmehr soll der Rundfunk mithelfen, Informationsvielfalt in allen Gebieten der Bundesrepublik abzusichern.

6. Datenschutz

Die neuen Kommunikationstechnologien, insbesondere die Zweiwegkommunikation, ermöglichen vielfältige Einblicke in das Rezipientenverhalten bis hin zur Erstellung individueller Interessen- und Persönlichkeitsprofile. Die dabei gewonnenen Daten müssen vor Mißbrauch durch private oder staatliche Interessenten geschützt werden. Zur staatlichen Verantwortung für das Medienwesen gehört ein wirksamer medienpezifischer Datenschutz.